

VEREINSSATZUNG
DES VEREINS
„KREUZBERGALLIANZ“

Fassung vom 01.03.2010

S A T Z U N G
„ K R E U Z B E R G A L L I A N Z E . V . “

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreuzbergallianz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Kreuzbergallianz e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bischofsheim a.d.Rhön.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen wirtschaftlichen, touristischen und sozialen Entwicklung und der kulturellen Identität mit der Zielsetzung der Zukunftssicherung in der Kreuzbergregion.
- (2) Die grundsätzlichen Ziele der Entwicklung der Region sind in einem strategischen Entwicklungskonzept dargestellt und dienen als Grundlage der Vereinsarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 1. Unterstützung von Maßnahmen der regionalen Entwicklung sowie der Umwelt, Kunst und Kultur, des Landschaftsschutzes und des Heimatgedankens.
 2. Unterstützung von Informations- und Beratungsprojekten.
 3. Unterstützung bei Investitionen, die der Region dienen sowie Mithilfe bei der Beantragung von Fördermitteln.
 4. Unterstützung von Entwicklungsmaßnahmen der Integrierten ländlichen Entwicklung. Dazu zählen Maßnahmen der baulichen und siedlungsstrukturellen Investitionen, der ländliche Wegebau, die ländliche Bodenordnung sowie die Unterstützung und Vernetzung ortsnaher Dienstleistungen, Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft und der Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe.
 5. Unterstützung des Tourismus der Region.
 6. Unterstützung von sozialen und kulturellen Initiativen und Projekten, die zur Entwicklung regionaler Identität und kultureller Vielfalt beitragen.
 7. Beantragung und Weiterleitung von öffentlichen Fördermitteln.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen und Zuwendungen begünstigt werden.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins (siehe § 11 Abs. 3) oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins anteilig entsprechend der Einwohnerzahl der letzten amtlichen statistischen Erhebung an die Gemeinden, die zum Zeitpunkt der Auflösung ordentliche Mitglieder sind.

§ 3 Ordentliche Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur Gebietskörperschaften sowie die örtlichen Kreditinstitute sein.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zum Zeitpunkt der Gründung:
 - a) die Stadt Bischofsheim a.d.Rhön, die Gemeinde Sandberg, die Gemeinde Schönau a.d.Brend, der Markt Oberelsbach und der Markt Wildflecken,
 - b) die VR Bank Rhön-Grabfeld eG, die Sparkasse Bad Neustadt a.d.Saale, die Sparkasse Bad Kissingen, die VR Bank Bad Kissingen-Bad Brückenau eG
 - c) die Bayerische Franziskaner Provinz.
- (3) Die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder ist möglich. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden (siehe § 5 Abs. 1).
- (5) Bei einer Beitragserhöhung wird den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe b ein Kündigungsrecht zu deren Wirksamkeitsdatum eingeräumt.

§ 4 Fördernde Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen, die nicht nach § 3 ordentliche Mitglieder sind, die den Verein „Kreuzbergallianz e.V.“ jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Fördernde Mitglieder können zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich beim Vorstand die Mitgliedschaft kündigen (siehe § 5 Abs. 1).

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt (vergleiche § 3 Abs. 4 und 5, § 4 Abs. 3)
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (vergleiche Abs. 2 und 3)
 - c) mit dem Tod des Mitglieds oder mit der Auflösung der Körperschaft bzw. des Vereins oder der juristischen Person.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen (siehe § 7 Abs. 4).
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§ 6

Organe

Organe des Vereins „Kreuzbergallianz e.V.“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen Vereinsmitglieder. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen.

(2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt:

Bischofsheim a.d.Rhön	zwei Stimmenanteile
Sandberg	zwei Stimmenanteile
Schönau a.d.Brend	zwei Stimmenanteile
Oberelsbach	zwei Stimmenanteile
Wildflecken	zwei Stimmenanteile
Sparkasse Bad Neustadt a.d.Saale	ein Stimmenanteil
VR Bank Rhön-Grabfeld eG	ein Stimmenanteil
Sparkasse Bad Kissingen	ein Stimmenanteil
VR Bank Bad Kissingen-Bad Brückenau eG	ein Stimmenanteil
Bayerische Franziskaner Provinz	ein Stimmenanteil
andere ordentliche Mitglieder	ein Stimmenanteil.

Die Stimmenanteile der Städte, Märkte und Gemeinden werden durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten aus dem Stadt- / Markt- / Gemeinderat vertreten.

Eine Übertragung des Stimmrechts im Übrigen ist nicht zulässig.

(3) Fördernde Mitglieder können in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
- b) die Aufhebung der Mitgliedschaft ordentlicher und fördernder Mitglieder,
- c) die Änderung der Satzung,
- d) den Mitgliedsbeitrag und die Beitragsordnung,
- e) die Bestätigung der durch den Vorstand vorgeschlagenen Steuerungsgruppe (siehe § 9)
- f) den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt,
- g) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- h) die Entlastung des Vorstands,
- i) die Auflösung des Vereins.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Tagesordnungspunkte, die zur Beschlussfassung anstehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmenanteile vertreten ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmenanteile.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Diesem gehört jeweils ein Vertreter jeder Gebietskörperschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchst. a) an, die ordentliches Mitglied des Vereins ist. In der Regel ist dieser Vertreter der jeweilige 1. Bürgermeister.
- (2) Der Vorstand hat einen 1. Vorsitzenden, einen Stellvertreter, den Schatzmeister und zwei Beisitzer, die durch die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter, und zwar jeder für sich allein, vertreten den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand arbeitet innerhalb des vorgegebenen Rahmens eng mit den staatlichen Verwaltungsstellen, der ARGE Rhön, dem Regionalmanagement der Landkreise sowie den regionalen Tourismusorganisationen zusammen.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben thematische Arbeitskreise oder Projektgruppen berufen.
- (8) Der Vorstand kann die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise auf einen Geschäftsführer übertragen.
- (9) Der Vorstand kann zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele Dritte mit der Organisation und der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen beauftragen.

§ 9

Steuerungsgruppe

- (1) Eine Steuerungsgruppe kann vom Vorstand vorgeschlagen werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Soweit eine Steuerungsgruppe gebildet wird, sind darin vertreten die Vorstandsmitglieder, die Vorsitzenden der Arbeitskreise, die Fachbehörden und weitere regionale und überregionale Akteure und Partner. Die Steuerungsgruppe soll 20 Mitglieder nicht überschreiten und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vertretern von kommunalen oder staatlichen Verwaltungen einerseits und Bürgern, Unternehmen und Vereinen andererseits aufweisen.
- (3) Die Steuerungsgruppe berät über alle strategischen Ziele des Vereins und die Entwicklung der Region.

§ 10

Aufbringung der Mittel

Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder, eigene Einnahmen und öffentliche Zuwendungen auf. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 11
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird gemäß § 2 Abs. 5 den Mitgliedsgemeinden zugeführt, die zum Zeitpunkt der Auflösung ordentliche Mitglieder sind.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bischofsheim a.d.Rhön, 01.03.2010